

Karlsruhe, den 9. April 2019

Beschluss über die Abgabe der Abschlussarbeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen EUROPÄISCHE KULTUR UND IDEENGESCHICHTE EUKLID (SPO vom 29.9.2015), GERMANISTIK (SPO vom 29.9.2015), PÄDAGOGIK (SPO vom 29.9.2015 und SPO vom 25.7.2017) und WISSENSCHAFT – MEDIEN – KOMMUNIKATION (SPO vom 19.2.2015 und SPO vom 27.6.2017)

Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt in der Prüfungsverwaltung auf Antrag der Studierenden. Der auf der Seite < <http://www.geistsoz.kit.edu/1057.php>> herunterladbare **Antrag** (S. 1 des Formulars) enthält Angaben

- zum Thema der Abschlussarbeit
- zum Studienstand
- zum Beginn der Arbeit und ist von den beantragenden Studierenden und den **beiden** Prüfenden / Gutachtern zu unterschreiben.

Die **Zulassungsbescheinigung** (S. 2 des Formulars) umfasst

- die schriftliche **Zustimmung** der **beiden** Prüfenden / Gutachter zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit,
- die schriftliche **Genehmigung** des Themas und der beiden Prüfenden durch den Prüfungsausschuss und Prüfung der Angaben zum Studienstand
- die schriftliche **Bestätigung** der Voraussetzungen zur Zulassung (Prüfungsanspruch vorhanden und Immatrikulation vorliegend) durch Vorlage des Notenauszugs aus dem CAS Campus-System und folgend die Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden.

Legen Sie bitte dem Antrag eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei.

Das Original des Antrags bleibt bis nach Abgabe der Abschlussarbeit in der Prüfungsverwaltung / im Prüfungssekretariat unserer Fakultät, Kopien / Scans werden an die Erstprüferin oder den Erstprüfer und an die antragstellende Person verschickt.

Innerhalb der Bearbeitungsfrist ist die fertige Abschlussarbeit in *drei gebundenen Exemplaren* im **Prüfungssekretariat unserer Fakultät** abzugeben. Eine Abgabe der Abschlussar-

beit in einem der Institutssekretariate oder bei den Gutachtern selbst ist **grundsätzlich unzulässig**, außer das Prüfungssekretariat stimmt dieser Abgabe **vorab** zu. Der Abgabezeitpunkt wird dort aktenkundig gemacht. Die Studierenden erhalten eine Abgabebestätigung. Sollte dem Prüfungssekretariat schuldlos kein Archivexemplar der Abschlussarbeit vorliegen, ist die Abgabe der Abschlussarbeit nicht ordnungsgemäß erfolgt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Wenn die Abschlussarbeit keine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung enthält, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung soll wie folgt lauten: *„Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde sowie die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet zu haben.“* Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Falls die jeweils vollständige und genehmigte Zulassungsbescheinigung nicht vorliegt, wird die entsprechende Abschlussarbeit vom Prüfungssekretariat nicht angenommen.


Prof. Dr. Maximilian Bergengruen
(Prüfungsausschussvorsitzender)